2.80 Feuerstätten

2.81 Für die Hauptheizung werden Feuerstätten ausgeschlossen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden.

2.82 Ausnahmsweise können für den Betrieb in Notfällen zusätzliche Feuerstätten für feste Brennstoffe zugelassen werden.

2.90 Sonstiges

2.91 Bei Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in planungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es dem Planziel und dem Textteil der Satzung entspricht, und die Erschließung gesichert ist.

2.92 Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind im Zuge der Bebauung des Gebietes herzustellen.

2.93 Generelle, die einen hohen Bruchspitzenfaktor haben, sollen über Kies- oder Sandfilteranlagen (Langsamfilter) der Brauchwasserbestand abgeleitet werden. Es ist bei mehreren vorhandenen Bestehfiltern für Brauchwasser eine Gruppenversorgungsanlage anzurichten.

2.94 Die im Planteil gekennzeichneten Altlastenflächen entsprechen dem Stand der Erkenntnisse vom 21.07.94 und wurden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und in Abstimmung mit dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde entsprechend den Festlegungen im Schreiben des Landrates vom 21.07.94 laufend bestätigt.

§3 Inkrafttreten

3.10 Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §12 BauGB in Kraft.

alternativ:

Sedum-Gras-Gesellschaften
(Koelerion)
Allium schoenoprasum Schnittlauch
Bromus tectorum Dach-Trespe
Festuca ovina Bimsnase
Festuca ovina spec. Schafschwingel
Poa bulbosa Knolliges Rispengras
Poa compressa Platthalm-Rispengras
Sedum album Scharfer Mauerpfeffer
Sedum reflexum Felsen-Fetthenne
Sedum sexangulare Milder Mauerpfeffer

Für Fassadenbegrünung und Mülltonnenstände sind folgende Kletterpflanzen zu verwenden:

Clematis in Sorten Waldrebe
Hedera helix Efeu
Lonicera in Sorten Heckenkirsche
Parthenocissus in Sorten Wilder Wein
Polygonum aubertii Knöterich

3. Pflanzbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die vorhandenen Alleibäume an den bestehenden öffentlichen Straßen sind zu erhalten.

Die dargestellten vorhandenen und die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben den Qüzeanforderungen des Grünordnungsplanes zu entsprechen.

2.44 Sonstige Festsetzungen

- Entlang des Teltowkanals ist ein öffentlicher Wanderweg als seitenweg/der Weg mit Anbindung an die Stichstraßen anzulegen.
- Die im B-Plan angegebenen Standorte für zu pflanzenden Bäume können entsprechend der Verkehrserschließenplanung und den Freiflächengestaltungsplänen geändert werden.
- Für Baumpflanzungen in befestigten Flächen (Straßen, Wege, Plätze usw.) sind Baumscheiben (Mindestgröße 2,5 x 2,5 m) oder mindestens 1,5 m breite Baumstreifen vorzusehen. Eine Unterpflanzung ist gemäß der Anlagenliste vorzunehmen.
- Nach Aufhebung der Industrienutzung ist die Altenbaumpflanzung entlang der Eisenbahnstrecke (Bauraum G) zu ergänzen.
- Müllcontainerstände / -ir ergebrauch zu 2.32 einzugrünen und drei Kletterpflanzen entsprechend der Anlagenliste zu bepflanzen.
- Es sind mindestens 20 % der Dachflächen der ehemaligen Gebäude sind extensiv zu begrünen. Die Substratschichten sollen ca. 8 cm haben. Bei der Pflanzwahl sind die in der Anlagenliste aufgeführten Letzarten zu berücksichtigen. Die Begrünungshalb sind gemäß den Richtlinien für die Planung, Bau und Unterhaltung und Pflege von Dachbegrünungen" (FLL 1990) einzurichten.
- Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind mit Ausnahme der Flächen für Stellplatzanlagen sowie der für den Betriebsablauf benötigten Flächen zu begrünen.
- Oberirdische Stellplatzanlagen sind als teilversiegelte Flächen anzulegen, einzugrünen und mit Bäumen zu bepflanzen. Ein Mindestbestreite von 1,50 m zu gliedern. Es ist pro 5 Stellplätze ein Baum mit einem Stammumfang von 20-25 cm zu pflanzen.

2.50 Baugrundvoraussetzungen und -Gestaltungsvorschriften

2.51 Dachgestaltung und Dachaufbauten

Für die Dächer sind zugelassen:
Flachdächer, Satteldächer, Pultdächer bis zu einer Neigung von 45°.
Dachaufbauten, soweit diese technisch erforderlich sind und keine Aufenthaltsräume enthalten.

2.52 Fassadengestaltung:

Ein eventuelles 5. Dachgeschoß ist durch einen Versatz, eine Neigung oder Ausbildung eines Terrassengeschosses von den unteren Geschossen abzusetzen.

2.53 Mannalien:
Verkleidungen aus Kunststoff, Beton oder Waschbetonplatten sind unzulässig.

2.54 Einfriedungen:

Einfriedungen an der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Straßen sind unzulässig. Zulässig sind Einfriedungen an den Nachbargrenzen sowie an und innerhalb der Baugrenzen.

2.55 Werbung:

Werbeschriften und am Gebäude nur zulässig bis zur Brüstung des obersten Geschosses. Werbeschriften über der Traufhöhe der Gebäude sind unzulässig. Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und mit gesonderten Bauantrag zu beantragen.

2.60 Lärmschutz = Umweltschutz

2.61 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen Schallschutzvorkehrungen zu treffen.

2.62 Aufenthaltsräume und vergleichbar genutzte Räume sollen gegen Außenlärm durch technische Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster), es geschützt werden, daß bei geschlossenen Türen und Fenstern am Tag ein Innenlärmpegel von 40dB (A) und bei Nacht ein solcher von 35dB (A) nicht überschritten wird.

2.63 Absatz 1 gilt auch für Änderungen, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher und sonstiger Anlagen.

2.70 Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen

2.71 Oberirdische Garagen, Garagenanlagen, Parkhäuser und Tiefgaragen sind nur innerhalb der festgesetzten Baufläche zulässig.

2.72 Die ertorderlichen Stellplätze können auch in Garagen, Tiefgaragen oder Gemeinschaftsstellplätzen nachgewiesen werden. Bei der Errichtung von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, sind deren Decken um mind. 0,8 m unter Geländeniveau abzusenken und entsprechend mach mit einer Oberbodenschicht zu überdecken und zu begrünen.

2.73 Die Zufahrten und Rampen von Garagen und Tiefgaragen sind unter Beachtung der Vorschriften der BauO unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten.

2.74 Im Bauraum A dürfen Tiefgaragen nicht errichtet werden.

2.75 Im Bauraum A dürfen Tiefgaragen nur errichtet werden, wenn durch Böschungsänderungen nachgewiesen wurde, daß keine neuen Einbau-Bodenströmen zu Tonflöspen nicht verstärkt werden und Grundwassergefährdungen nicht stonnoen werden.

Die Baumscheiben sind mit folgenden Staudenarten zu unterpflanzen:

Glechoma hederacea Gundermann
Lamium maculatum Gefleckte Taubnessel
Lysimachia nummularia Pfennigkraut
Convallaria majalis Maiglöckchen
Vinca minor Immergrün

Es ist eine zweireihige Weise aus folgenden Arten anzulegen:

Achilea millefolium Wiesen-Schafgarbe
Agrostis tenuis Rot-Straußgras
Anthoxanthum odoratum Gemeines Ruchgras
Festuca ovina Schaf-Schwingel
Poa pratensis Wiesen-Rispe
Leucanthemum vulgare Wiesen-Margerite
Prunella vulgaris Gemeine Braunelle
Trifolium repens Weiß-Klee

Am Übergang zum Gehölzbestand am Teltowkanal ist entsprechend dem Grüzeordnungsplan eine naturnahe Grünfläche unter Verwendung von 6 Bäumen 1. Ordnung und 69 Bäumen 2. Ordnung anzulegen.

Folgende Baumarten sind zu verwenden:

Alnus glutinosa Schwarz-Erle
Betula pendula Sand-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Prun. i. avium Süß-Kirsche
Prun. padus Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus robur Stiel-Eiche
Salix alba Silber-Weide
Salix x rubens Hohe Weide
Sorbus accuparia Eberesche
Ulmus minor Feld-Ulme

Sträucher (weiche Sträucher, Mindestpflanzgröße 2 x , von 60-100 cm):

Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Gemeine Haselnuß
Euonymus europaeus Europäisches Pfaffenhütchen
Frangula alnus Faulbaum
Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
Rhamnus cath. Gewöhnlicher Kreuzdorn
Ribes rubrum Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa Stachelbeere
Rosa canina Hundsrose
Rubus caesius Kratzbeere
Rubus fruticosus Gemeine Brombeere
Rubus idaeus Echte Himbeere
Salix caprea Salweide
Salix cinerea Grau-Weide
Salix pentandra Lorbeer-Weide
Salix purpurea Purpur-Weide
Salix viminalis Korb-Weide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Kräuter:

Asyja reptans Kriech-Günsel
Campanula rapunculus Rapunzel-Glockenblum
Convallaria majalis Maiglöckchen
Dryopteris carthusiana Dornfarn
Dryopteris dilatata Breitblättriger Dornfarn
Dryopteris filix-mas Gemeiner Wurmfarn
Filipendula ulmaria Echtes Mädesüß
Galanthus nivalis Kleines Schneeglöckchen
Galium odoratum Waldmeister
Geranium robertianum Gundermann
Lamiastrum galeobdolon Goldnessel
Lamium maculatum Gefleckte Taubnessel
Lysimachia nummularia Pfennigkraut
Primula elatior Hohe Primel
Prunella vulgaris Gemeine Braunelle
Ranchiculus ficaria Scharbockskraut
Stellaria nemorum Wald-Sternmiere

Die Vorgartenflächen sind entsprechend dem Grünordnungsplan als Rasen- und Wiesenflächen mit einem Gehölzanteil von ca. 20 % anzulegen und mit Bäumen 2. Ordnung und 24 Bäumen 2. Ordnung.

Folgende Baumarten sind zu verwenden:

Alnus glutinosa Schwarz-Erle
Betula pendula Sand-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Malus sylvestris Apfel
Prunus avium Süß-Kirsche
Prunus cerasus Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus padus Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia Eberesche
Ulmus minor Feld-Ulme

Sträucher (weiche Sträucher, Mindestpflanzgröße 2x v. 60-100 cm):

Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Gemeine Haselnuß
Crataegus spec. Weißdorn
Ligustrum vulgare Feldar-Liguster
Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
Lonicera periclymenum Waldgeißblatt
Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus frangula Faulbaum, Pulvaldorn
Rosa canina Hundsrose
Rosa corymbifera Heckenrose
Rosa rubiginosa Weinrose
Rosa tomentosa Filzrose
Rosa rubiginosa Weinrose
Rubus fruticosus Gewöhnliche Brombeere
Rubus idaeus Echte Himbeere
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sarothamnus scoparius Besenginster

Für extensive Dachbegrünungen auf neu zu errichtenden Gebäuden sind folgende Arten zu verwenden:

Moos-Sedum-Gesellschaften
(Sedetalia)
Bromus tectorum Dach-Trespe
Brium spec. Bimsnase
Festuca ovina Schafschwingel
Poa compressa Platter Rispengras
Sedum acre Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album Weißer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare Milder Mauerpfeffer

SATZUNG

Satzung der Stadt Teltow über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gewerbegebiet TTT Teltow-Terrain-Teltow, ehemals GRW.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I.S.2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 21. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl.1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Nr. 3 für das Gewerbegebiet TTT Teltow-Terrain-Teltow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Die Planzeichnung mit Zeichenerklärung in der Fassung vom 28.04.94 der Architekten

Eppinger	Partner,	Architekten	BDA,
Ungererstr. 72b,	80805 München	Tel.: 089 – 36 04 320	
Kurfürstenstr. 79	10787 Berlin	Tel.: 030 – 264 8220	
Friedrichstr. 31	01067 Dresden	Tel.: 0351 - 4866188	

bestehend aus B-Plan Maßstab 1:1000.

Teil B - Text-Teil wie folgt:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Teltow ergibt sich aus dem Lageplan des Liegenschaftskatasters.
Das Gebiet wird begrenzt von der Potsdamerstraße im Süden, der Wahlmeisterstraße im Osten, der Stadtgrenze im Westen, dem Teltowkanal im Norden.

§2 Inhalt der Satzung

Ergänzend zum e.g. Planteil gelten folgende Festsetzungen:

2.10 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1, Nr.1 Bau.N.V.)

2.11 Aufenthaltsräume unterhalb der Straßenoberfläche werden, soweit diese nach Landesbauordnung ausnahmsweise zulässig sind, nicht auf die GFZ angerechnet.

2.20 Bauweise und Stellung der baulichen Anlage

2.21 Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten.

2.22 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht mehr als 60 cm über den im Planteil festgelegten Geländeoberflächen bzw. Straßenniveaus liegen.

2.30 Nebenanlagen (§ 14, Abs. 1, BauNVO)

2.31 Nebenanlagen (§ 14 und nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

2.32 Müllcontainerstände sind durch Sichtschutzwände oder Pergolen zu umbauen.

2.33 Anlagen zur Stromversorgung sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.40 Grünordnung

2.41 Die nicht überbauten Flächen der Baugrstücks mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Wege und Stellplätze sowie der für den Betriebsablauf benötigten Flächen sind entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Teltow, der

Auhagen & Partner GmbH
Kreuzbergstr. 7 a
12209 Berlin
Tel.: 030 - 772 50 65
Fax: 030 - 772 86 00

zu begrünen.

Die Darstellungen des Grünordnungsplanes nach § 7, Abs. 2 BbgNatSchG werden, soweit sie planungsrechtlich relevant sind, wie folgt in die Satzung aufgenommen.

2.42 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der vorhandene Erlenbruchwald ist zu erhalten und die Spätblühende Traubenkirsche Prunus serotina ist zurückzudrängen.

Gehölzbestände am Teltowkanal sind zu erhalten.

Autenfläche entlang der Bahngleise sind bis auf Beseitigung derselben zu erhalten.

2.43 Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Im Randprofilen der Erschließungsstraßen B, C und D sind 69 Bäume zu pflanzen. Es ist eine der folgenden Baumarten zu verwenden: Hochstamm, Mindestpflanzqualität - Stammumfang 20-25 cm):

Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

In den Randprofilen der Erschließungsstraßen B, C und D sind 69 Bäume zu pflanzen. Es ist eine der folgenden Baumarten zu verwenden: Hochstamm, Mindestpflanzqualität - Stammumfang 20-25 cm):

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Gemeine Birke
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur Fastigiata	Pyramiden-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Bastbaum

In den Sichtarealen sind 53 Bäume zu pflanzen. Es ist jeweils eine der folgenden Baumarten zu verwenden (Hochstamm, Mindestpflanzqualität Stammumfang 18-20 cm / Höhe 250-350 cm):

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Gemeine Birke
Malus sylvestris	Apfel
Malus sylvestris	Apfel
Prunus avium	Süß-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Im Randstreifen der Wahlmeisterstraße sind 50 Bäume zu pflanzen. Es ist eine der folgenden Baumarten zu verwenden (Hochstamm, Mindestpflanzqualität Stammumfang 20-25 cm):

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Ulmus minor	Feld-Ulme

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.10.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom ... bis zum ... durch Aldrück in der Potsdamer Zeitung im amtlichen Verkündungsblatt erfolgt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2Id z Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

3. Die horizontale Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 07.01.1994 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der horizontalen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.01.1994 / Auf Absatz einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 09.01.94 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Teltow, 09.01.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

6. Die Stelle, die Bedenken und Anregungen vorbringen kann, ist mit Ort und Dauer der Auslegung (Teil A) und dem Text (Teil B) – durch Aushang / Abdruck in der Potsdamer Zeitung am 07.01.1994 während folgender Zeiten: ..... (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, daß nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlußfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und daß nicht fristgemäß vorgebrachte Anregungen nach Auffassung der Gemeinde für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans ohne Bedeutung sind, ortsüblich bekanntgemacht worden. Verkündungsblatt / bei Bekanntmachung durch Aushang / in der Zeit vom ..... bis zum ..... Straßenniveaus bekannt gegeben.

Teltow, 09.01.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand am 07.01.94 sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich Planung werden als richtig bescheinigt.

Teltow, 09.01.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Vermessungsstelle

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.07.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Ort und Dauer der erneuten Auslegung (Teil A) mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können, die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, daß nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlußfassung durch Aushang / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang / ortsüblich bekanntgemacht worden, oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.07.1994 / Abdruck der Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.07.1994 gebilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... heute erteilt.

Teltow, 07.11.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen sind durch satzungsgändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.08.94 erfüllt, die Genehmigung wird bestätigt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.08.94 Nr. ..... bestätigt.

Teltow, 24.08.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Teltow, 07.11.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... / Genehmigung und Stelle sind durch Verkündungsblatt / bei Bekanntmachung durch Aushang / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang / ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister /Oberbürgermeister

TECHNO-TERRAIN-TELTOW

BÜRO - GEWERBEPARK

STADT TELTOW — Duplikat

GEBAUUNGSPLAN NR. 3
FÜR DEN BÜRO- UND GEWERBEPARK TECHNO-TERRAIN-TELTOW
GRW-GELÄNDE

ARCHITEKT	EPPINGER PARTNER ARCHITEKTEN BDA MÜNCHEN TEL. 089-360820 FAX 089-3604541 BERLIN TEL. 030-264200 FAX 030-2613185 DRESDEN TEL. 0351-4866188 FAX 0351-4866240			
GEZEICHNET EIN	MASSTAB 1:1000	BLATT-NR. 12.05.94	DATUM 05.08.92	STAND 28.04.94